

**Hinweis:**

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) – Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften – werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadtgemeinde Bremen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

**Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 38 für den Bau eines Einrichtungshauses und eines SB Möbelmarktes in Bremen-Osterholz zwischen Osterholzer See, Bundesautobahn, Julius-Faucher-Straße und Hans-Bredow-Straße**

Die Stadtbürgerschaft hat am 23. Januar 2007 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan 38 sowie den Vorhaben- und Erschließungsplan 38 für den Bau eines Einrichtungshauses und eines SB Möbelmarktes in Bremen-Osterholz zwischen Osterholzer See, Bundesautobahn, Julius-Faucher-Straße und Hans-Bredow-Straße beschlossen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan 38 sowie der Vorhaben- und Erschließungsplan 38 und die Begründung können beim Senator für Bau, Umwelt und Verkehr, Bremen, Contrescarpe 72, in der Plankammer während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Bremen, den 30. Januar 2007

Der Senat

**Hinweis:**

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) – Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften – werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadtgemeinde Bremen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

**Bekanntmachung des Bebauungsplanes 2358 für ein Gebiet in Bremen-Findorff zwischen Admiralstraße, Herbststraße und Plantage**

Die Stadtbürgerschaft hat am 23. Januar 2007 den Bebauungsplan 2358 für ein Gebiet in Bremen-Findorff zwischen Admiralstraße, Herbststraße und Plantage beschlossen.

Der Bebauungsplan mit Begründung kann beim Senator für Bau, Umwelt und Verkehr, Bremen, Contrescarpe 72, in der Plankammer während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Bremen, den 30. Januar 2007

Der Senat

**Hinweis:**

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) – Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften – werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadtgemeinde Bremen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

**Fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Marine Biology“ der Universität Bremen**

Vom 6. Juli 2006

Der Rektor der Universität Bremen hat am 15. Dezember 2006 nach § 110 Abs. 2 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 2003 (Brem.GBl. S. 295), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2004 (Brem.GBl. S. 182), die fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Marine Biology“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für Masterstudiengänge der Universität Bremen vom 13. Juli 2005 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1

**Studienumfang und Regelstudienzeit**

Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs „Marine Biology“ sind insgesamt 120 Leistungspunkte (Credit Points = CP) nach dem Europä-

schen Kreditpunktesystem (ECTS) zu erwerben. Dies entspricht einer Regelstudienzeit von vier Fachsemestern.

## § 2

### Studienaufbau

(1) In den folgenden Prüfungsgebieten müssen Module belegt und Kreditpunkte erworben werden<sup>1</sup>:

- a) Pflichtbereich (96 CP):
  - i. Modul A: Fundamentals of Marine Biology and Ecology (12 CP)
  - ii. Modul B: Multidisciplinary Oceanography (9 CP)
  - iii. Modul C: Development of personal capabilities and skills (6 CP von insgesamt 9 CP)
  - iv. Modul D: Marine Ecophysiology (15 CP)
  - v. Modul E: Marine Ecology/Biological Oceanography (15 CP)
  - vi. Modul G: Project Development and Implementation (9 CP)
  - vii. Masterarbeit mit Kolloquium (30 CP)
- b) Wahlpflichtbereich (24 CP):
  - i. Modul C: Development of personal capabilities and skills (3 CP von insgesamt 9 CP)
  - ii. Modul F1: Advanced Studies in Marine Ecology and Biological Oceanography (9 CP)
  - iii. Modul F2: Advanced Studies in Marine Ecophysiology (12 CP)

(2) Das Studium ist in Module gegliedert. Die im Studienplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden im jährlichen Turnus angeboten.

(3) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in der Jahresplanung des Lehrprogramms ausgewiesen. Darüber hinaus können weitere Lehrveranstaltungen den Modulen zugeordnet werden.

(4) Module im Pflicht- und Wahlpflichtbereich werden in englischer Sprache durchgeführt.

(5) Das Modul C ist anteilig ein Wahlpflichtmodul (eine Komponente im Umfang von 3 CP). Das Modul F1 wird komplett als Wahlpflichtmodul im Umfang von 9 CP angeboten (3 Kurse mit je 3 CP). Das Modul F2 wird komplett als Wahlpflichtmodul im Umfang von 12 CP angeboten (4 Kurse mit je 3 CP).

(6) Ein Auslandsaufenthalt wird empfohlen. Die Module F1 und F2 sind dabei in besonderer Weise geeignet, um sie in Gänze oder in Teilen an Universitäten im Ausland zu erbringen.

(7) Die Teilnahme an einer Expedition mit einem Forschungsschiff wird ebenfalls empfohlen und kann vom Prüfungsausschuss als äquivalente Studienleistung von maximal 9 CP anerkannt werden, die auf ein Modul im Wahlpflichtbereich angerechnet werden. Vor Beginn der Expedition wird eine Vereinbarung über die Expeditionsdauer, die Art der Tätigkeiten, die Anzahl zu erwerbender Kreditpunkte und die Form der Prüfungsleistung (i. d. R. Erstellung eines Projektberichtes) abgeschlossen.

<sup>1</sup> Eine detaillierte Auflistung der Module und deren Zuordnung zu den Prüfungsbereichen finden sich in Anhang 1.

## § 3

### Prüfungsvorleistungen

(1) Prüfungsvorleistungen können in einer oder mehrerer der folgenden Formen durchgeführt werden:

- a) Bearbeitung von Übungsaufgaben
- b) Erstellung von Protokollen oder Postern
- c) Vortrag von mindestens 10 Minuten und maximal 30 Minuten Dauer
- d) Kleingruppenpräsentationen
- e) Präsentation einer Laborarbeit
- f) Diskussionsbeiträge in Seminaren
- g) Essay von maximal 2500 Wörtern.

Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag eines Prüfers/einer Prüferin weitere Formen der Prüfungsvorleistung zulassen.

(2) Sofern in der Anlage 1 zu dieser Ordnung die Form der Prüfungsvorleistung nicht festgelegt ist, kann der Prüfer/die Prüferin eine Form gemäß Absatz 1 festlegen. Formen, Fristen und Umfang von Prüfungsvorleistungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

(3) Prüfungsvorleistungen werden mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet, sie können benotet werden. Die Noten dienen der Information der Studierenden über ihren Leistungsstand und werden bei der Festlegung der Modulnoten oder der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(4) Nicht bestandene Prüfungsvorleistungen können mindestens einmal im selben Semester wiederholt werden. Die Wiederholung kann auch in einer anderen Form als der ursprünglich vorgesehenen erfolgen. Weitere Wiederholungen sind nach Maßgabe des Modulbeauftragten entweder im selben Semester oder erst dann möglich, wenn das Modul erneut angeboten wird.

(5) Prüfungsvorleistungen werden studienbegleitend erbracht. Die Kreditpunkte für das Modul werden erst vergeben, wenn neben der Prüfungsleistung auch die Prüfungsvorleistung erbracht ist.

## § 4

### Prüfungen

(1) Modulprüfungen können in einer oder mehreren der folgenden Formen durchgeführt werden:

- a) mündliche Prüfung von 15 bis 30 Minuten Dauer
- b) Klausur von mindestens 60 und maximal 120 Minuten Dauer
- c) Vortrag von mindestens 10 Minuten und maximal 30 Minuten Dauer
- d) Projektarbeit und Projektbericht mit einem eigenen Beitrag im Umfang von maximal 5000 Wörtern
- e) Essay oder Kurzpublikationsmanuskript von maximal 5000 Wörtern
- f) Poster
- g) Forschungsförderungsantrag von maximal 5000 Wörtern

Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag eines Prüfers/einer Prüferin weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) Sofern in der Anlage 1 zu dieser Ordnung die Form der Prüfungsleistung nicht festgelegt ist, kann der Prüfer/die Prüferin eine Form gemäß Absatz 1 festlegen. Formen, Fristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

(3) Studierende müssen sich spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin zu Modulprüfungen anmelden. Rücktritte von der Prüfungsanmeldung sind nur auf begründeten Antrag und mit Genehmigung des Prüfungsausschusses möglich.

(4) Prüfungen nach Absatz 1, Ziffer a, d, e, f, g können auch als Gruppenprüfungen mit bis zu vier Teilnehmenden erbracht werden.

(5) Prüfungen müssen so terminiert werden, dass sie in dem Semester, in dem die entsprechende Lehrveranstaltung bzw. das Modul endet, erstmalig vollständig erbracht und bewertet werden können.

(6) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Die erstmalige Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung soll vor Vorlesungsbeginn des folgenden Semesters ermöglicht werden. Die Wiederholung kann auch in einer anderen Form als der ursprünglich vorgesehenen erfolgen.

#### § 5

##### **Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Die Gleichwertigkeit setzt voraus, dass die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen nach Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Vereinbarungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind zu beachten.

(2) Die Möglichkeit der Anerkennung von Prüfungsleistungen, die im Ausland erbracht werden, soll vor Antritt des Auslandsstudiums mit dem Prüfungsausschuss geklärt werden.

#### § 6

##### **Prüfungsanforderungen der Masterprüfung**

Die Prüfungsanforderungen sind in Anhang 1 aufgeführt.

#### § 7

##### **Masterarbeit und Kolloquium**

(1) Voraussetzung zur Anmeldung der Masterarbeit ist der Nachweis von 69 CP im Wahlpflicht- und Pflichtbereich des Masterstudiums, darunter die Module A, B, D und E sowie der Pflichtanteil von Modul C. Entsprechende Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen von Hochschulpartnerschaften erbracht wurden, können vom Prüfungsausschuss als gleichwertig anerkannt werden.

(2) Die Masterarbeit wird als Einzelarbeit erstellt. Sie kann auf Antrag an den Prüfungsausschuss als Gruppenarbeit mit bis zu vier Personen erstellt werden, wenn der Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds klar erkennbar, abgrenzbar und bewertbar ist.

(3) Die Masterarbeit wird in englischer Sprache verfasst.

(4) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 24 Wochen. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag eine einmalige Verlängerung um maximal vier Wochen genehmigen.

(5) Der Zeitraum für die Begutachtung der Masterarbeit soll so kurz wie möglich sein und vier Wochen nicht überschreiten.

(6) Zur Masterarbeit findet zum nächstmöglichen Termin, spätestens vier Wochen nach Vorlage der Gutachten, ein öffentliches Kolloquium statt. Das Kolloquium umfasst einen etwa 30-minütigen Vortrag und eine etwa 30-minütige Diskussion in englischer Sprache. Die Masterarbeit wird von zwei Gutachtern bewertet. Kann einer der Gutachter der Masterarbeit nicht an dem Kolloquium teilnehmen, so bestellt der Prüfungsausschuss einen weiteren Prüfer. Beim Kolloquium und der Beratung über die Note soll ein studentischer, nicht stimmberechtigter Beisitzer anwesend sein. Die Gesamtnote des Kolloquiums fließt mit 25% in die Gesamtnote für Masterarbeit und Kolloquium ein.

#### § 8

##### **Gesamtnote der Masterprüfung**

Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus den Noten der Modulprüfungen und der Masterarbeit mit Kolloquium gebildet. Die Note von Masterarbeit und Kolloquium macht 40% der Gesamtnote aus. Die übrigen 60% werden aus den mit den Kreditpunkten gewichteten Noten der Module und Veranstaltungen gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt wurden.

#### § 9

##### **Zeugnis und Urkunde**

Auf Grund der bestandenen Prüfung wird der akademische Grad

„Master of Science“  
(abgekürzt M.Sc.)

verliehen.

#### § 10

##### **Geltungsbereich und In-Kraft-Treten**

Die Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung vom 1. Oktober 2006 in Kraft und wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Ihr Geltungsbereich umfasst alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2006/07 erstmals im Masterstudiengang „Marine Biology“ immatrikuliert werden.

Bremen, den 15. Dezember 2006

Der Rektor  
der Universität Bremen

Anhang 1  
Prüfungsanforderungen

**Anhang 1 zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Marine Biology an der Universität Bremen**

**Erläuterungen:**

**Lehrveranstaltungstyp:** (V) = Vorlesung, (S) = Seminar, (Ü) = Übung, (P) = Praktikum  
**P/ WP:** Pflicht/ Wahlpflicht  
**MP/TP:** Modulprüfung/Teilmodulprüfung  
**PVL:** Prüfungsvorleistung

Modul	P/ WP	Titel des Moduls	CP	Dazugehörige Teilmodule (P/ WP)	PVL	MP/ TP	CP	Prüfungs- form	Benotet
A	P	Fundamentals of Marine Biology and Ecology	12	P Principles of Marine Biology & Biological Oceanography (V+S) P Concepts of Ecology (V+S) P Principles of Marine Ecophysiology (V+S) P Planning & Design of Ecological Studies (V+S)	nein	MP	3 3 3 3	Klausur	ja
B	P	Multidisciplinary Oceanography	9	P Marine Geosciences (V+S, FB 5) P Physical Oceanography (V+Ü, FB 1) P Marine Chemistry (V+P) P Marine Biogeochemistry (V+Ü)	nein	MP	2 2 3 2	Klausur	ja
C	P/WP	Development of Personal Capabilities and Skills	9	P Scientific Communication (V+S) P Career Development (V+S) WP Applied Scientific Training (V, S or P)	ja	MP	3 3 3	lt. Veranstalter	nein
D	P	Marine Ecophysiology	15	P Marine Microbiology P Ecophysiology of Marine Algae P Ecophysiology of Marine Animals	ja	MP	5 5 5	Klausur	ja
E	P/WP	Marine Ecology & Biological Oceanography	15	P Plankton Ecology P Benthos & Fish Ecology P Fisheries Biology & Aquaculture WP Field trip, excursion, research cruise	ja	MP	4 4 4 3	Klausur	ja

F1	WP	Advanced Studies in Marine Ecology & Biological Oceanography	9	WP	Global Change & Marine Systems Biogeochemistry of Tropical Marine Systems Coastal Zone Management Geo-Referencing in Ecology Scientific Information Systems Biological Modelling Trophodynamic Interactions Marine Chemical Ecology Aquaculture Ecology of Marine Algae & Associated Animals Biogeography und andere Angebote	ja	TP	3x3	lt. Veranstalter	ja
F2	WP	Advanced Studies in Marine Ecophysiology	12	WP	Marine Ecotoxicology Protein Biochemistry Advanced Studies in Algal Ecophysiology Advanced Studies in Zoophysiology Oxidative Stress in Marine Systems Molecular Microbial Ecology Ecophysiology of Marine Algae & Associated Animals Molecular Phylogenetics und andere Angebote	ja	TP	4x3	lt. Veranstalter	ja
G	P	Project Development & Implementation	9	P	Research Management & Funding Opportunities (S) Grant Proposal	nein	TP	3 4 2	Forschungs- förderungs- antrag Vortrag	ja
H	P	Master Thesis & Colloquium	30	P	Defence					ja